

## Wie beantragt man die Feststellungen?

Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie im **Versorgungsamt Hamburg** in der Adolph-Schönfelder-Straße 5, aber auch bei allen Bezirksämtern und im Internet unter: [www.versorgungsamt.hamburg.de](http://www.versorgungsamt.hamburg.de).

Füllen Sie den Antrag bitte möglichst vollständig aus, das beschleunigt die Bearbeitung. In Ihrem Besitz befindliche medizinische Unterlagen fügen Sie bitte in Kopie bei. Wir fordern weitere Berichte gegebenenfalls direkt bei den von Ihnen genannten Ärzten oder Krankenhäusern an. Sobald alle Unterlagen eingegangen sind, gibt der **Ärztliche Dienst des Versorgungsamtes Hamburg** eine Stellungnahme über die Gesundheitsstörungen, den GdB und die Merkzeichen ab. Eine Untersuchung ist regelmäßig nicht erforderlich. Danach wird über Ihren Antrag so schnell wie möglich entschieden.

Nach Abschluss der Bearbeitung erhalten Sie einen **Feststellungsbescheid**. Wenn der Grad der Behinderung (GdB) mindestens 50 beträgt, wird ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt.

Bitte bedenken Sie, dass das Referat Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht lediglich für

- die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB)
- die Feststellung der erforderlichen weiteren gesundheitlichen Merkmale
- die Ausstellung des Schwerbehindertenausweises und
- die Ausgabe des Beiblattes für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr

zuständig ist.

Um die daraus resultierenden Leistungen und Hilfen in Anspruch zu nehmen, müssen Sie sich an die jeweils zuständige Stelle wenden. Das Merkblatt **„Leistungen und Hilfen für schwerbehinderte Menschen in Hamburg“** mit entsprechenden Informationen bekommen Sie zusammen mit der Eingangsbestätigung Ihres Antrags zugeschickt. Sie können es auch unabhängig davon anfordern oder im Internet unter der Adresse [www.versorgungsamt.hamburg.de](http://www.versorgungsamt.hamburg.de) abrufen.

## Hier erhalten Sie Auskunft und Beratung

**Behörde für Arbeit, Soziales, Familie, und Integration**

**Versorgungsamt Hamburg**

**Referat Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht**

Leitung: Birgit Kröger

Telefon: 42863-7252

Fax: 42796-1086

E-Mail: [versorgungsamt@basfi.hamburg.de](mailto:versorgungsamt@basfi.hamburg.de)

Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg

(Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg)

Sprechzeiten bei Ihrem **zuständigen Team**

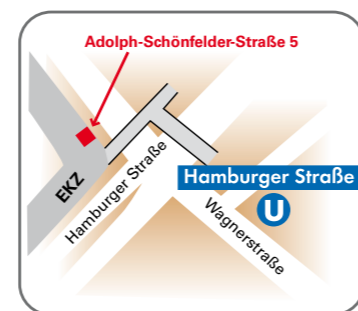
Montag und Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr

Darüber hinaus stehen Ihnen die Mitarbeiter vom

**Service Point**

am Dienstag und Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr und am

Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr zur Verfügung



HVV: U3, 261, 37 Hamburger Straße

Hier erreichen Sie die für Sie zuständigen Ansprechpartner:

**Telefon 4 28 63** – und anschließend wählen Sie je nach Anfangsbuchstaben Ihres Nachnamens folgende Apparatnummer:

A	–	Bec	- 72 58	Lao	–	Lz	- 73 07
Bed	–	Bop	- 72 89	Ma	–	Mic	- 73 11
Boq	–	Cas	- 72 64	Mid	–	Nir	- 73 15
Cat	–	Dr	- 72 68	Nis	–	Pie	- 73 20
Ds	–	Fi	- 72 73	Pif	–	Rei	- 73 23
Fj	–	Goc	- 72 77	Rej	–	Sand	- 73 27
God	–	Hah	- 72 81	Sane	–	Schopl	- 73 37
Hai	–	Her	- 72 85	Schopm	–	Siel	- 73 34
Hes	–	Jag	- 72 61	Siem	–	Stur	- 73 31
Jah	–	Kip	- 72 94	Stus	–	Voe	- 73 43
Kiq	–	Krah	- 72 98	Vof	–	Wien	- 73 46
Krai	–	Lan	- 73 02	Wiewo	–	Z	- 73 50

Impressum

Herausgeberin

**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

**Versorgungsamt Hamburg**

Referat Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht

Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg

Bezug: Broschürenservice der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration  
Telefon: 428 63-77 78

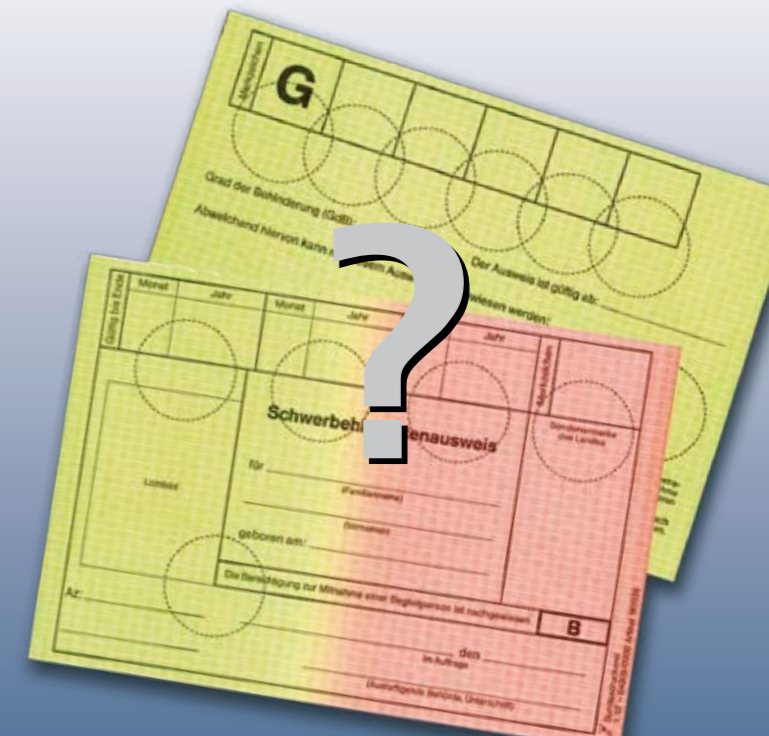
E-Mail: [publikationen@basfi.hamburg.de](mailto:publikationen@basfi.hamburg.de)

Druck: Bergmann & Sohn, Hamburg

Stand: Juli 2011

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung oder in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Informationen zum  
**Schwerbehindertenausweis**





Liebe Bürgerin,  
lieber Bürger,

wenn Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft durch eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung eingeschränkt ist, haben Sie ein Recht auf Hilfe und besonderen Schutz. Voraussetzung hierfür ist die Feststellung einer Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts.

Das Versorgungsamt Hamburg der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration gibt Ihnen hierzu mit diesem Faltblatt erste Informationen.

Ihr

Detlef Scheele

Präses der Behörde für Arbeit, Soziales,  
Familie und Integration

## ■ Wozu einen Schwerbehindertenausweis?

Ein Schwerbehindertenausweis dient dem Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft, des Grades der Behinderung (GdB) und weiterer gesundheitlicher Merkmale (zum Beispiel gegenüber Arbeitgebern, Arbeitsagentur, Finanzamt, Integrationsamt).

Mit Hilfe dieses Ausweises können Sie die Ihnen zustehenden Rechte nach dem SGB IX (unter anderem Recht auf bevorzugte Einstellung, Kündigungsschutz, berufliche Förde-

rung, Zusatzurlaub, nachgehende Hilfe im Arbeitsleben) sowie Nachteilsausgleiche, die Ihnen nach anderen Vorschriften zustehen, in Anspruch nehmen.

Für behinderte Menschen mit einem GdB von 30 oder 40 kann es sinnvoll sein, eine **Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen** zu erwirken, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Ein entsprechender Antrag wäre bei der zuständigen Arbeitsagentur zu stellen (bitte den Feststellungsbescheid vorlegen).

## ■ Was gilt als Behinderung?

Eine **Behinderung** ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, die von einem für das Lebensalter typischen körperlichen, geistigen oder seelischen Zustand abweicht. Dabei sind das **Ausmaß und die Art** der Behinderung von Bedeutung und nicht deren Ursache.

## ■ Was ist der Grad der Behinderung (GdB)?

Der **GdB** ist ein Maß für die **Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen**. Er wird auf einer Skala von mindestens 10 bis höchstens 100 festgestellt, und zwar nach Zehnergraden abgestuft. Liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, wird deren Gesamtauswirkung beurteilt und ein Gesamt-GdB ermittelt (der nicht der Summe der einzelnen Behinderungsgrade entspricht).

Wird ein GdB von weniger als 50, aber mindestens 20 festgestellt, gelten Sie als **behinderter Mensch** im Sinne des Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX). Eine Person mit einem GdB ab 50 gilt als **schwerbehinderter Mensch**.

Der GdB wird unabhängig vom ausgeübten oder angestrebten Beruf festgestellt; er besagt nichts über die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz.

## ■ Welche Merkzeichen gibt es und was bedeuten sie?

Die festgestellte Art der Behinderung wird gegebenenfalls durch sogenannte Merkzeichen gekennzeichnet:

**G** **„Erhebliche Gehbehinderung“** liegt vor, wenn jemand in der Bewegungsfähigkeit als Fußgänger im Straßen-

verkehr erheblich beeinträchtigt ist, wenn aus gesundheitlichen Gründen (Einschränkung des Gehvermögens auch durch innere Leiden oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit) Wegstrecken, die üblicherweise im Ortsverkehr noch zu Fuß zurückgelegt werden, nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich selbst oder andere zurückgelegt werden können.

**aG** **„Außergewöhnliche Gehbehinderung“** ist bei Menschen gegeben, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.

Hierzu zählen zum Beispiel Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd außerstande sind, ein Kunstbein zu tragen oder nur eine Beckenkorbprothese tragen können.

Auch Erkrankungen innerer Organe können zu außergewöhnlicher Gehbehinderung führen, beispielsweise Herzschäden und Krankheiten der Atmungsorgane, sofern die Einschränkung der Herzleistung oder der Lungenfunktion für sich allein einen GdB von 80 bedingt. Eine Gleichstellung dieser Behinderungen ist nur möglich, wenn das Gehvermögen auf das Schwerste eingeschränkt ist.

Wird ein Rollstuhl benutzt, kommt es darauf an, ob der oder die Betroffene ständig auf ihn angewiesen ist.

**B** **„Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson“** ist gegeben, wenn Schwerbehinderte bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Es besteht keine Verpflichtung zur Mitnahme einer Begleitperson. Auch allein reisende schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B müssen befördert werden.

**H** **„Hilflosigkeit“**: Als hilflos ist anzusehen, wer in Folge seiner Behinderung nicht nur vorübergehend für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Vorrichtungen im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf. Dieses sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege sowie das

Verrichten der Notdurft. Der Umfang der hierbei erforderlichen Hilfe muss erheblich sein.

**Bl** **„Blind“** ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Blind ist auch, wessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt oder bei dem andere Beeinträchtigungen des Sehvermögens gleichen Schweregrades vorliegen.

**Gl** **„Gehörlos“** sind Hörbehinderte, bei denen Taubheit beiderseits vorliegt (GdB 80). Gehörlos sind auch Hörbehinderte mit einer angeborenen oder später erworbenen, an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit, wenn daneben schwere Sprachstörungen vorliegen (GdB 100).

**RF** Das Merkzeichen erhalten Personen, bei denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für die **„Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht“** (einschließlich der Nachteilsausgleiche bei Telefongebühren) vorliegen, und zwar

- Blinde oder nicht nur vorübergehend Sehbehinderte mit einem GdB von wenigstens 60 allein wegen der Sehbehinderung
- Hörgeschädigte, mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 allein aufgrund der Hörbehinderung, denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- behinderte Menschen mit einem GdB von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen selbst mit Hilfe von Begleitpersonen oder mit technischen Hilfsmitteln (zum Beispiel Rollstuhl) ständig nicht teilnehmen können.

Die behinderten Menschen müssen allgemein von öffentlichen Zusammenkünften ausgeschlossen sein. Es genügt nicht, dass sich die Teilnahme an einzelnen, nur gelegentlich stattfindenden Veranstaltungen verbietet.

**1.Kl. „Benutzung der 1. Wagenklasse mit Fahrausweis der 2. Klasse“** ist ausschließlich **Schwerkriegsschädigten** des Zweiten Weltkriegs mit einem Grad der Schädigung (GdS) um mindestens 70 von Hundert vorbehalten, wenn ihr auf den anerkannten Schädigungsfolgen beruhender körperlicher Zustand die Unterbringung in der 1. Wagenklasse erfordert.